Militärpflichersatz

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-

Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band (Jahr): 52 (1979)

Heft 7

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-518729

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Militärpflichtersatz

Die Schlussabstimmung zur Teilrevision des Militärpflichtersatzgesetzes fand am 22. Juni statt. Die eidgenössischen Räte genehmigten den Gesetzesentwurf mit wenigen Abänderungen. Im Moment läuft die dreimonatige Referendumsfrist (siehe «Invalide und Militärpflichtersatz»).

Ab 1. Juni 1979 ist eine weitere Änderung in Kraft, welche die Leser interessieren wird, die Anspruch haben auf Rückerstattung von Militärpflichtersatz bei Dienstnachholung. Diese Auskunft erhielten wir auf Grund einer Anfrage zu «Kamerad, was meinst Du?» Da sie aber von allgemeinem Interesse ist, publizieren wir sie hier. Zugleich danken wir Herrn Hans Wechsler, dem Chef der Abteilung Militärpflichtersatz der eidgenössischen Steuerverwaltung, und Herrn Flückiger, Chef der Militärpflichtersatzverwaltung des Kantons Thurgau, für die ausführliche und speditive Auskunft:

Rückerstattung von Militärpflichtersatz bei Dienstnachholung

1. Wer den Militärdienst nachholt, den er im Ersatzjahr bei altersgemässer Einteilung hätte leisten müssen, hat Anspruch auf Rückerstattung der für das Ersatzjahr bezahlten Ersatzabgabe.

Der Anspruch ist bei der Militärpflichtersatzverwaltung des Kantons geltend zu machen, für welchen die Ersatzabgabe bezogen wurde. Diese Behörde entscheidet unter Vorbehalt von Einsprache und Beschwerde.

Der Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Nachholungsdienstjahres. (Art. 39 Abs. 1, 3 und 4 des Militärpflichtersatzgesetzes [MPG] vom 12. Juni 1959).

2. Ob ein Militärdienst nachgeholt werden kann, ob ein Nachholungsdienst bestanden und auf welches Versäumnis er anzurechnen ist, beurteilt sich nach den militärischen Vorschriften.

Die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung hat die Rückerstattung auch ohne Antrag zu gewähren, sobald sie von der Entstehung des Rückerstattungsanspruches Kenntnis erhält.

Auf den Rückerstattungsbeträgen wird kein Zins vergütet.

(Art. 62 der Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1971 zum Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz)

3. Zu den oben genannten Bestimmungen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung, Sektion Militärpflichtersatz, am 22. Mai 1979 folgende Weisung an die kantonalen Militärpflichtersatzverwaltungen erlassen:

Rückerstattung von Militärpflichtersatz, den Wehrpflichtige für Jahre vor ihrer Brevetierung zum Offizier wegen Dienstversäumnis bezahlt haben.

Nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1963 über die Instruktionsdienstpflicht haben Offiziere Dienstleistungen, die sie als Soldat, Gefreiter oder Unteroffizier versäumt haben, nicht nachzuholen. Folglich kann Offizieren der Militärpflichtersatz, den sie wegen Dienstversäumnis vor ihrer Brevetierung bezahlt haben, nach der heute geltenden Ordnung nur zurückerstattet werden, wenn sie den versäumten Dienst freiwillig nachholen.

Veranlasst durch ein Votum bei der Beratung der Revision des Militärpflichtersatzgesetzes im Nationalrat vom 7. März 1979 haben wir die heutige Lösung überdacht. Dabei sind wir zum Ergebnis gelangt, dass sie nicht befriedigt. Da militärrechtlich

keine Nachholungspflicht besteht, ist der Offizier mit Dienstversäumnissen vor seiner Brevetierung so zu betrachten, wie wenn er alle ihm obliegenden Dienste geleistet hätte. Die gleiche Überlegung könnte allerdings auch für den Soldaten oder Unteroffizier angestellt werden, der nach den militärischen Vorschriften im Landwehralter keine versäumten Wiederholungskurse mehr nachzuholen hat. Der Offizier weist jedoch nach dem Abverdienen des Leutnants in der Regel rund 500 Diensttage auf, und das rechtfertigt es, ihn nicht nur militärrechtlich, sondern auch ersatzrechtlich so zu behandeln, wie wenn er die vor seiner Brevetierung versäumten Dienste bestanden hätte.

Offizieren, die vor ihrer Brevetierung Dienst versäumt und deshalb Militärpflichtersatz bezahlt haben, ist daher inskünftig auf Gesuch hin der Militärpflichtersatz zurückzuerstatten. Wird kein Gesuch eingereicht, erhält aber die zuständige Militärpflichtersatzverwaltung sonstwie Kenntnis von der Entstehung des Rückerstattungsanspruchs, so hat sie die Rückerstattung von Amtes wegen zu gewähren. In Analogie zu Artikel 39 Abatz 4 MPG verjährt der Anspruch auf Rückerstattung fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der Brevetierung.

Auf Fälle, in denen Offizieren gemäss der alten Ordnung die Rückerstattung solcher Ersatzabgaben bereits rechtskräftig verweigert worden ist, kann nicht zurückgekommen werden, da eine Praxisänderung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts keinen Revisionsgrund darstellt.

Diese Änderung ist ab 1. Juni 1979 zu beachten.

Reduktion beim Militärpflichtersatz

Bisher galt für die Reduktion des Militärpflichtersatzes folgende Regelung: Bei sechs Tagen geleistetem Zivilschutz im gleichen Jahr wurde der Militärpflichtersatz um die Hälfte reduziert. Bei zwölf Tagen wurde er gänzlich erlassen.

Die neue Regelung ab 1. Januar 1979 sieht viel vorteilhafter aus. Der Pflichtersatz wird neu in Zehntel eingeteilt. Für jeden geleisteten Zivilschutztag reduziert sich der Ersatz um eben diesen Zehntel. Die Reduktion wirkt sich also nun schon vom ersten Tag an aus. Bei einem zweitägigen Wiederholungskurs zum Beispiel zahlt man nur noch 80 %, und schon ab zehn Diensttagen fällt der Pflichtersatz jetzt ganz weg. Diese Regelung gilt für alle Dienstpflichtigen mit Funktionsvergütung.

EMD Info

